 Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56 Ausgegeben Danzig, den 14. August 1936

Inhalt:

130

Verordnung
über den Verkauf und die Registrierung von Binnenschiffen.
Vom 12. August 1936.

Auf Grund von § 1 Nr. 26, 30 und 65 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Es bedarf der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig:
1. Jeder Eigentumswechsel eines einem Danziger Staatsangehörigen gehörigen Binnenschiffes;
2. die Löschung eines im Danziger Binnenschiffsregister eingetragenen Binnenschiffes;
3. die Anmeldung zur Registrierung eines einem Danziger Staatsangehörigen gehörigen Binnenschiffes in einem ausländischen Register.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Nr. 1 oder 3 verstößt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Die Strafe trifft im Falle des § 1 Nr. 1 den Veräußerer des Binnenschiffes, im Falle des § 1 Nr. 3 den Danziger Staatsangehörigen, der den Antrag zur Registrierung gestellt oder veranlaßt hat.

In den Fällen des § 1 Nr. 1 und 3 ist die polizeiliche Festlegung des Schiffes zulässig bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Veräußerung bezw. die Registrierung in dem ausländischen Binnenschiffsregister rückgängig gemacht worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

W. 3/36

131

Verordnung
betreffend Abänderung der Verordnung zur Errichtung eines Schiffahrtsbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.
Vom 12. August 1936.

Auf Grund von § 1 Ziffer 66 und 71 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betreffend Abänderung und Neufassung der Verordnung zur Errichtung eines Schiffahrtsbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 26. Februar 1935 (G.Bl. S. 409) erhält folgenden neuen § 5a:

„§ 5a

Wer nicht nach § 5 Mitglied des Verbandes ist, aber auf den Wasserstraßen innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig gewerbsmäßig für Dritte Arbeiten aus dem Gebiete der

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 8. 1936.)

Fracht-, Lager-, Schlepp- oder Fahrgastschiffahrt ausführt, unterliegt der Regelung durch den Verband in dem Umfange, wie § 8 dieser Verordnung und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Satzung des Verbandes für die Tätigkeit des Verbandes es vorsehen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Arbeiten aus den genannten Gebieten, soweit sie im Wechselverkehr zwischen der Freien Stadt Danzig und dem Auslande ausgeführt werden.

Wer gegen die auf Grund des vorstehenden Absatzes erlassenen Anordnungen des Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Es ist fernerhin die polizeiliche Festlegung des Binnenschiffes bis zur Sicherung der Einhaltung der Verbandsanordnungen zulässig."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 3/36 Greiser Dr. Hoppenrath

132

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 16. Juli 1936 (G. Bl. S. 284) ist in Artikel I letzte Zeile zwischen den Worten „Kündigung" und „geltend" das Wort „gerichtlich" einzufügen.

Danzig, den 31. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 16 86 Huth Dr. Hoppenrath

133

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 20. Juli 1936 (G. Bl. S. 297) ist der dritte Absatz des § 15a der Gewerbeordnung infolge Druckfehler entstellt wiedergegeben. § 15a Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter, und auf Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, daß für die Namen des Vorstandes bezw. der Geschäftsführung gilt, was inbetreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist."

W. 1./36

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.